

ZSU.2026.173
(SG.2026.80)
Art. 195

Entscheid vom 28. August 2026

Besetzung Oberrichter Richli, Präsident
 Oberrichterin Massari
 Oberrichterin Plüss
 Gerichtsschreiber Huber

Klägerin **Schweizerische Eidgenossenschaft,**
 vertreten durch Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV),
 Hauptabteilung Ressourcen, Schwarztorstrasse 50, 3003 Bern

Beklagte **A. _____ AG,**
 [...]

Gegenstand Konkurs

Das Obergericht entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Klägerin betrieb die Beklagte mit Zahlungsbefehl Nr. xxx des Regionalen Betreibungsamts Q. _____ vom 22. Oktober 2025 für eine Forderung von Fr. 3'381.99 nebst Zins zu 4,5 % seit 1. Januar 2025 sowie für Verzugszins von Fr. 13.35.

1.2.

Die Beklagte erhob gegen den ihr am 30. Oktober 2025 zugestellten Zahlungsbefehl keinen Rechtsvorschlag.

2.

2.1.

Mit Eingabe vom 11. März 2026 stellte die Klägerin beim Bezirksgericht Aarau das Konkursbegehren, nachdem die Konkursandrohung vom 5. Januar 2026 der Beklagten am 12. Januar 2026 zugestellt worden war und diese die in Betreuung gesetzte Forderung nicht bezahlt hatte.

2.2.

Der Präsident des Bezirksgerichts Aarau erkannte am 11. Mai 2026:

" 1.

Über die **A. _____ AG**, [...], wird mit Wirkung ab **11. Mai 2026, 09:00 Uhr**, der Konkurs eröffnet.

2.

Mit der Durchführung des Verfahrens wird das Konkursamt Aargau beauftragt. Vorbehalten bleibt eine allfällige andere Zuweisung durch die leitende Konkursbeamtin.

3.

Das Konkursamt wird ersucht, die Konkurseröffnung zu publizieren.

4.

Die Gesuchstellerin haftet für sämtliche Konkurskosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses mangels Aktiven oder bis zum Schuldenruf entstehen (Art. 169 Abs. 1SchKG).

5.

Die Gerichtskosten, bestehend aus einer Entscheidegebühr von Fr. 200.00, werden der Gesuchsgegnerin auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

6.

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen."

3.

3.1.

Die Beklagte erhob gegen diesen ihr am 18. Mai 2026 zugestellten Entscheid mit Eingabe vom 20. Mai 2026 beim Obergericht des Kantons Aargau Beschwerde mit folgenden Anträgen:

" 1.

Der Entscheid des Bezirksgerichts Aarau vom 11.05.2026 sei aufzuheben.

2.

Der Konkurs über die A. _____ AG sei umgehend aufzuheben.

3.

Die Vollstreckbarkeit des Konkurs Entscheids sei sofort auszusetzen.

4.

Sämtliche Sperren gegenüber der Gesellschaft, insbesondere betreffend Bankkonto und Zahlungsverkehr, seien unverzüglich aufzuheben.

5.

Es sei festzustellen, dass die Forderung der ESTV vollständig bezahlt wurde.

6.

Der Beschwerdeführerin sei eine angemessene Entschädigung für die entstandenen Schäden und Geschäftsausfälle zuzusprechen.

7.

Die Kosten des Verfahrens seien dem Staat beziehungsweise der Gegenpartei aufzuerlegen."

3.2.

Mit an das Bezirksgericht Aarau gerichteter Eingabe vom 20. Mai 2026 machte die Beklagte Schadenersatzansprüche geltend. Diese Eingabe wurde vom Bezirksgericht Aarau an das Obergericht weitergeleitet.

3.3.

Die Instruktionsrichterin des Obergerichts erteilte der Beschwerde mit Verfügung vom 27. Mai 2026 die aufschiebende Wirkung.

3.4.

Mit Eingaben vom 27. Mai 2026 und 2. Juni 2026 äusserte sich die Beklagte erneut zur Sache und ersuchte um rasche Behandlung der Beschwerde.

3.5.

Die Klägerin erstattete mit Eingabe vom 11. Juni 2026 (Postaufgabe am 12. Juni 2026) die Beschwerdeantwort und beantragte:

" 1.

Die ESTV hat kein Interesse an der Eröffnung des Konkurses über das Unternehmen.

2.

Auf die Anträge der Beschwerdeführerin auf Zusprechung einer Entschädigung und der Auferlegung der Kosten auf die ESTV sei nicht einzutreten, eventualiter seien sie abzuweisen.

3.

Dies unter Kostenfolge zu Lasten der A. _____ AG."

3.6.

Mit Verfügung vom 15. Juni 2026 wurde der Beklagten eine Frist von zehn Tagen zur freigestellten Stellungnahme zur Beschwerdeantwort gewährt. Die Postsendung mit dieser Verfügung wurde an das Obergericht retourniert, nachdem diese von der Beklagten bei der Post nicht abgeholt worden war.

Das Obergericht zieht in Erwägung:

1.

1.1.

Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen mit Beschwerde nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 Satz 1 SchKG).

Die Parteien können dabei neue Tatsachen geltend machen, wenn diese vor dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind (Art. 174 Abs. 1 Satz 2 SchKG i.V.m. Art. 326 Abs. 2 ZPO). Es handelt sich hierbei um vor dem angefochtenen erstinstanzlichen Entscheid entstandene Tatsachen und Beweismittel, die in diesem Entscheid nicht berücksichtigt wurden, weil sie dem erstinstanzlichen Gericht trotz der hier vorgeschriebenen Untersuchungsmaxime (Art. 255 lit. a ZPO) nicht bekannt waren und auch nicht von einer Partei vorgebracht wurden. Als solche unechte Noven gelten Tatsachen, die bis zum Beginn der Urteilsberatung des Konkursgerichts eingetreten, aber im Entscheid nicht berücksichtigt worden sind. Inhaltlich können diese unechten Noven uneingeschränkt alle für das Konkursbegehren prozessrelevanten Tatsachen und Beweismittel umfassen (ROGER GIROUD/FABIANA THEUS SIMONI, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, N. 19 zu Art. 174 SchKG). Unechte Noven sind zwingend innerhalb der Beschwerdefrist vorzubringen (BGE 139 III 491 E. 4.4).

Art. 174 Abs. 2 SchKG erlaubt es dem Schuldner überdies, seine gegen das Konkurserkennntnis erhobene Beschwerde mit bestimmten, erst nach dem angefochtenen Entscheid entstandenen neuen Tatsachen und Beweismitteln (echte Noven) zu begründen und damit von der Beschwerdeinstanz die Aufhebung des Konkurses zu erlangen. Diese nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetretenen Konkurshinderungsgründe müssen

sich innert der Rechtsmittelfrist verwirklicht haben und geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist vorgebrachte echte Noven können ebenfalls nicht mehr berücksichtigt werden (BGE 136 III 294, 139 III 491; GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 20 f. zu Art. 174 SchKG).

1.2.

Die Beklagte macht mit Beschwerde geltend, die Forderung der Klägerin bereits am 25. März 2026 bezahlt zu haben. Sie hat damit eine neue Tatsache geltend gemacht, welche vor dem erstinstanzlichen Entscheid vom 11. Mai 2026 eingetreten sein soll.

2.

2.1.

Gemäss Art. 172 Ziff. 3 SchKG weist das Konkursgericht das Konkursbegehren ab, wenn der Schuldner durch Urkunden beweist, dass die Schuld, Zins und Kosten inbegriffen, getilgt ist oder dass der Gläubiger ihm Stundung gewährt hat. Im Beschwerdeverfahren gilt diese Bestimmung bei konkurshindernden Tatsachen, die sich in einem Zeitpunkt vor dem Entscheid des Konkursgerichts verwirklicht haben, uneingeschränkt (GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 10 zu Art. 172 SchKG). Weist der Schuldner im Beschwerdeverfahren nach, dass er die offene Schuld bereits vor der Konkurseröffnung bezahlt hat (bzw. eine Teilzahlung mit Stundung der Restschuld oder eine Stundung der Schuld vorliegt), prüft die Beschwerdeinstanz die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht (GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 19b zu Art. 174 SchKG).

Zu tilgen sind nicht nur die Schuld und die Zinsen (vgl. dazu Art. 209 SchKG), sondern auch die Kosten. Zu diesen gehören sämtliche Betreuungskosten einschliesslich der Kosten der Konkursandrohung, allfälliger vorsorglicher Anordnungen, der Rechtsöffnungskosten und der im Rechtsöffnungsverfahren allenfalls zugesprochenen Parteientschädigung sowie des dem Konkursgericht geleisteten Kostenvorschusses für das Konkursdekret bzw. die Kosten des Konkursgerichts, aber auch eine etwaige Parteientschädigung für die Konkursverhandlung (BGE 133 III 687 E. 2.3; GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 11 zu Art. 172 SchKG).

2.2.

2.2.1.

Die Vorinstanz bezifferte die Konkursforderung inkl. Zinsen und Kosten in der Vorladung vom 24. März 2026 mit Fr. 3'797.87. Mit Eingabe vom 25. März 2026 teilte die Klägerin der Vorinstanz mit, dass mit Valuta 24. März 2026 ein Betrag von Fr. 3'577.09 bezahlt und dieser von der ursprünglichen Schuld in Abzug gebracht worden sei. Offen seien noch der Rest der Verzugszinsen von Fr. 150.00 sowie die Gerichtskosten von Fr. 200.00. Mit Verfügung vom 26. März 2026 setzte die Vorinstanz die Konkursforderung neu auf Fr. 220.78 fest.

2.2.2.

In der Beschwerde führt die Beklagte aus, dass die Forderung bereits am 25. März 2026 vollständig bezahlt worden sei. Dies werde von der Klägerin im E-Mail vom 19. Mai 2026 (Beschwerdebeilage) ausdrücklich bestätigt. Daraus ergebe sich, dass die Zahlung die Forderung vollständig decke, sämtliche Verzugszinsen und Betreibungskosten bezahlt worden seien und der Fall aus Sicht der Klägerin abgeschlossen sei. Trotz vollständiger Bezahlung sei der Konkurs über sie eröffnet worden, obwohl die Voraussetzungen hierfür nicht erfüllt gewesen seien.

2.2.3.

Die Beklagte überwies dem Regionalen Betreibungsamt Q._____ zwecks Tilgung der in Betreibung gesetzten Forderung inkl. Zinsen und Kosten von total Fr. 3'797.87 (vorinstanzliche Akten [VA] Vorladung vom 24. März 2026) mit Valuta 23. März 2026 – mithin vor der am 11. Mai 2026 um 09:00 Uhr ausgesprochenen Konkurseröffnung – den Betrag von Fr. 3'593.79 (Buchungsdetails des Kontokorrents bei der Raiffeisenbank R._____ und Schuldnerinformation des Regionalen Betreibungsamts Q._____ vom 18. Mai 2026 [Beschwerdebeilagen]). Von diesem Betrag wurden Fr. 3'577.09 mit Valuta 24. März 2026 vom Regionalen Betreibungsamt Q._____ an die Klägerin weitergeleitet (VA Eingabe der Klägerin vom 25. März 2026). Gemäss Beschwerdeantwort der Klägerin (S. 2) hat die Beklagte damit die Konkursforderung zuzüglich der Verzugszinsen und Betreibungskosten bezahlt, während die Kosten des Konkursverfahrens noch offen seien. Aus den mit der Beschwerde eingereichten Unterlagen geht nicht hervor, dass die Beklagte die Kosten des vorinstanzlichen Konkursverfahrens von Fr. 200.00 vor der Konkurseröffnung vollständig bezahlt hat. Damit hat die Beklagte die Tilgung der Konkursforderung einschliesslich aller Zinsen und Kosten vor der Konkurseröffnung nicht bewiesen. Eine Stundung der Restschuld von Fr. 200.00 vor der Konkurseröffnung hat die Beklagte ebenfalls nicht belegt. Die Abweisung des Konkursbegehrens der Klägerin durch die Beschwerdeinstanz gestützt auf Art. 172 Ziff. 3 SchKG fällt damit ausser Betracht.

3.

3.1.

Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkurseröffnung aufheben, wenn der Schuldner seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht und durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt oder der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet (Art. 174 Abs. 2 SchKG).

3.2.

Die Beklagte hat mit ihrer Beschwerde nicht durch Urkunden bewiesen, dass sie die ganze Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, nach der

Konkurseröffnung getilgt hat (Art. 174 Abs. 2 Ziff. 1 SchKG). Eine Hinterlegung des noch offenen Restbetrags von Fr. 200.00 bei der Obergerichtskasse zuhanden der Klägerin nach Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG erfolgte ebenfalls nicht und wurde von der Beklagten auch nicht geltend gemacht. Weiter fehlt es am urkundlichen Nachweis, dass die Klägerin auf die Durchführung des Konkurses verzichtet hat, indem sie das Konkursbegehren oder die Betreibung zurückgezogen oder schriftlich den Verzicht erklärt hat (Art. 174 Abs. 2 Ziff. 3 SchKG). Nachdem die erste Voraussetzung von Art. 174 Abs. 2 SchKG (Tilgung, Hinterlegung oder Gläubigerverzicht) nicht erfüllt ist, erübrigt es sich zu prüfen, ob die Beklagte in der Beschwerde ihre Zahlungsfähigkeit glaubhaft gemacht hat. Eine Aufhebung der Konkurseröffnung gestützt auf Art. 174 Abs. 2 SchKG kann demnach nicht erfolgen.

4.

Aufgrund der obigen Ausführungen ist die Beschwerde unbegründet und deshalb abzuweisen.

5.

Der Konkurs gilt von dem Zeitpunkt an als eröffnet, in welchem er erkannt wird (Art. 175 Abs. 1 SchKG). Das Gericht stellt diesen Zeitpunkt im Konkurserkenntnis fest (Art. 175 Abs. 2 SchKG). Erteilt die obere Instanz einem Weiterzug die aufschiebende Wirkung, treten die Konkurswirkungen erst in dem Moment ein, in welchem die aufschiebende Wirkung dahinfällt. Dies ist insbesondere der Zeitpunkt, in welchem der erstinstanzliche Entscheid bestätigt wird. Die Beschwerdeinstanz muss diesfalls einen neuen Zeitpunkt der Konkurseröffnung festlegen. Massgebend sind Datum und Stunde des Entscheids der Rechtsmittelinstanz (BGE 85 III 146 E. 6; GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 29b zu Art. 174 SchKG und N. 4 zu Art. 175 SchKG).

Die Instruktionsrichterin des Obergerichts erteilte der Beschwerde der Beklagten mit Verfügung vom 27. Mai 2026 die aufschiebende Wirkung. Diese fällt mit dem heutigen Entscheid der Beschwerdeinstanz, mit welchem der vorinstanzliche Entscheid bestätigt wird, dahin. Als Zeitpunkt der Konkurseröffnung gilt somit jener der Ausfällung des vorliegenden Entscheids. Dispositiv-Ziff. 1 des vorinstanzlichen Entscheids ist deshalb von Amtes wegen entsprechend abzuändern.

6.

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat die Beklagte die obergerichtliche Entscheidgebühr zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO; Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 GebV SchKG) und ihre Parteikosten selber zu tragen. Der Klägerin ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da sie keine solche verlangt hat (BGE 151 III 227 E. 6.1).

Das Obergericht erkennt:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Von Amtes wegen wird Dispositiv-Ziff. 1 des Entscheids des Präsidenten des Bezirksgerichts Aarau vom 11. Mai 2026 aufgehoben und es wird erkannt:

1.

Über die **A. _____ AG**, [...], wird mit Wirkung ab **28. August 2026, 09:30 Uhr**, der Konkurs eröffnet.

3.

Die obergerichtliche Entscheidgebühr von Fr. 500.00 wird der Beklagten auferlegt.

4.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Zustellung an:

[...]

Mitteilung an:

[...]

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die

sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 28. August 2026

Obergericht des Kantons Aargau

Zivilgericht, 4. Kammer

Der Präsident:

Der Gerichtsschreiber:

Richli

Huber